

50. 1. Schadensersatzanspruch einer verheirateten Frau wegen Verminderung ihrer Erwerbsfähigkeit infolge einer Körperverletzung (§§ 842 ff. B.G.B.).

2. Voraussetzungen der Erlassung eines Zwischenurteils nach § 304 Z.P.D. Bedeutung eines solchen Urteils.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 23. April 1906 i. S. Kr. u. Gen. (Bekl.) w. S. Ehefr. (Kl.). Rep. VI. 314/05.

I. Landgericht Insterburg.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Die Klägerin war im März 1901 im Hause des Erblassers der Beklagten die Treppe hinabgestürzt und hatte sich dabei Verletzungen

zugezogen. Mit der Behauptung, daß jenen ein Verschulden an dem Unfall getroffen habe, verlangte sie für dessen Folgen von den Beklagten Schadenersatz, und zwar neben dem Ersatz von Heilungskosten Ersatz der Nachteile, die für ihren Erwerb herbeigeführt worden seien. Diesen letzteren Anspruch begründete sie damit, daß sie infolge des Unfalls nicht in dem Maße, wie vorher, in dem Geschäft ihres Mannes tätig sein könne, und daß deswegen zu ihrer Vertretung in diesem Geschäft mehrfach Hilfskräfte hätten herangezogen werden müssen; für die Bemessung der ihr in jener Hinsicht zu gewährenden Rente komme in Betracht, daß in Fleischargebäften eine fremde Arbeitskraft 30 *M* Monatsgehalt und freie Station erhalte. Sie forderte demgemäß von den Beklagten außer Heilungskosten Ersatz der infolge ihrer Vertretung in dem Geschäft ihres Mannes durch dritte Personen bis zum 15. Juni 1902 entstandenen Kosten von 152, bzw. 128 *M*, sowie von diesem Tage ab eine tägliche Rente, und zwar bis zum 31. Dezember 1902 eine solche von 1 *M*, von da ab bis zu ihrer völligen Wiederherstellung eine solche von 2 *M*.

Das Landgericht verurteilte die Beklagten zur Zahlung der geforderten Heilungskosten und der Stellvertretungskosten von 128 *M*, sowie zu einer täglichen Rente von 50 *S*, bzw. 90 *S* und wies im übrigen die Klage ab. Die Beklagten legten Berufung ein mit dem Antrage, die Klage in vollem Umfange abzuweisen. Das Oberlandesgericht erklärte zunächst durch Zwischenurteil den Anspruch der Klägerin dem Grunde nach für gerechtfertigt. Dieses Urteil wurde rechtskräftig. In dem darauf eingeleiteten Verfahren über den Betrag des Anspruchs schloß sich die Klägerin der Berufung an mit dem Antrage, die Rente für die Zeit bis Ende 1902 auf 1 *M* und für die spätere Zeit auf 1,50 *M* täglich festzusetzen. Im Endurteil wurden die Berufung und die Anschließung zurückgewiesen. Auch die Revision und die Anschlußrevision sind erfolglos geblieben.

Aus den Gründen:

... „Der Revision der Beklagten ist ... darin beizutreten, daß das Berufungsgericht sich die rechtliche Natur der geltend gemachten Ansprüche nicht klar gemacht hat, daß es der Klägerin Ansprüche zugebilligt hat, die nicht ihr, sondern lediglich ihrem Manne zustehen. Zwar gilt dies nicht von den Heilungskosten, die von den Ausführungen der Revision überhaupt nicht berührt werden; denn auch der

verheirateten Frau, gleichviel welches eheliche Güterrecht maßgebend ist, und gleichviel ob sie ihre Erwerbsfähigkeit betätigt, sei es für sich selbst, sei es für ihren Mann, steht ein Anspruch auf Ersatz dieser Kosten zu. Wohl aber gilt dies für den Ersatz des Schadens, der durch die Minderung der Erwerbsfähigkeit der Klägerin entstanden ist. Allerdings läßt sich prinzipiell auch einer Ehefrau ein solcher Anspruch nach Maßgabe der §§ 842, 843 B.G.B.'s nicht versagen. Allein eine Entschädigung für den Verlust oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit wird nicht schlechthin gewährt, sondern nur für den dem Verletzten nach seinen Lebens- und Erwerbsverhältnissen tatsächlich entgehenden Erwerb, wenn schon dabei nicht bloß die Verhältnisse zur Zeit des Unfalls und in der Gegenwart, sondern auch die zukünftige Gestaltung der Dinge, soweit sie sich bei Zugrundelegung normalen Verlaufs voraussehen lassen, zu berücksichtigen sind. Betätigt mithin eine Frau ihre Erwerbsfähigkeit lediglich im Hausweifen und im Geschäfte des Mannes, wozu sie gesetzlich verpflichtet ist (§ 1356 B.G.B.), so kann sie selbst für den Verlust oder die Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit insoweit keinen Schadenersatzanspruch geltend machen, weil insoweit lediglich dem Manne ein Schaden entstanden, mithin nur dieser nach § 845 B.G.B. forderungsberechtigt ist; es könnte ihr nur für den Fall ein solcher Anspruch zugebilligt werden, daß sie infolge einer in den ehelichen Verhältnissen eintretenden Veränderung in die Lage käme, ihre Arbeitskraft für eigenen Erwerb zu verwerten. Bei Anwendung dieser Grundsätze, von denen der erkennende Senat in dem von der Revisionsbeklagten für sich verwerteten Urteile Rep. VI. 237/04 (teilweise abgedruckt in der Jurist. Wochenschr. v. 1905 S. 341 Nr. 12) ausgegangen ist, erweist sich der Klaganspruch, soweit er nicht die Heilungskosten betrifft, ohne weiteres als unbegründet.

Dies hat zunächst zu gelten von den der Klägerin zugesprochenen 128 *M.*, die deswegen gefordert worden sind, weil sich infolge der Minderung der Erwerbsfähigkeit der Klägerin im Geschäfte des Mannes eine Vertretung der Klägerin durch eine fremde Arbeitskraft nötig gemacht hatte; hier handelt es sich lediglich um einen Anspruch des Mannes auf Grund der Vorschrift im § 845. Es hat dies aber auch zu gelten von der der Klägerin zugesprochenen Rente. Denn gefordert wird diese — und dadurch unterscheidet sich

der vorliegende Fall von dem in jenem Urteil behandelten — lediglich als Ersatz für die Minderung der Arbeitsfähigkeit der Klägerin im Geschäft des Mannes, der also diesem nach § 845 zu vergüten ist, nicht auch für den Ausfall eigenen Erwerbs, den die Klägerin etwa künftig erleiden könnte; für letzteres bietet ihr Vorbringen ebensowenig einen Anhalt, als dafür, daß ihr selbst ein Schaden durch die Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit bereits entstanden sei. Steht aber der Klägerin jener Anspruch nicht zu, so kann dieser Mangel der Sachlegitimation auch dadurch nicht als beseitigt gelten, daß in gewissen prozessualen Vorgängen die Zustimmung des Mannes zur Geltendmachung des Anspruchs durch die Klägerin gefunden werden könnte; diese Auffassung kann zutreffen, wenn die Eheleute in Gütergemeinschaft oder in Errungenschaftsgemeinschaft leben (vgl. das Urteil des erkennenden Senates in den Entsch. des R.G.'s Bd. 60 S. 146), nicht aber wenn, was mangels gegenteiliger Behauptung anzunehmen, das gesetzliche Güterrecht das maßgebende ist. Hiernach hätte das Berufungsgericht die Klage — von dem Anspruch auf Erstattung der Heilungskosten abgesehen — abweisen sollen.

Gleichwohl können diese Erwägungen der Revision der Beklagten nicht zum Erfolg verhelfen. Dem steht das rechtskräftige Zwischenurteil des Berufungsgerichts entgegen. Dadurch ist „der Anspruch der Klägerin“ dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden, mithin der Klaganspruch, soweit er in die Berufungsinstanz bevolviert war, also — abgesehen von den Heilungskosten — der Anspruch auf Ersatz der Stellvertretungskosten von 128 *M.*, sowie der auf Zahlung einer Rente wegen Verminderung der Arbeitsfähigkeit der Klägerin. Diese Ansprüche können daher dem Grunde nach nicht mehr in Zweifel gezogen werden. Zwar spricht sich das Berufungsgericht in den dem Zwischenurteil beigegebenen Gründen nur dahin aus, daß mindestens Auslagen an Arzt und Apotheker entstanden seien, schweigt aber, obgleich nach dem Tatbestande die Klägerin die betreffenden Ansprüche geltend gemacht hatte, darüber vollständig, ob auch Stellvertretungskosten entstanden seien, und ob die Arbeitsfähigkeit der Klägerin gemindert sei, wiewohl auch dies in dem Verfahren über den Grund des Anspruchs zu erörtern gewesen wäre, da nicht mit jeder Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung eine

Minderung der Erwerbsfähigkeit verbunden zu sein braucht, und da die Grundlage eines jeden mit der Klage geltend gemachten selbständigen Anspruchs in jenem Verfahren festzustellen ist. Das ist aber nur ein Mangel in der Begründung des Zwischenurteils, der, wenn es angefochten worden wäre — schon abgesehen von der Verletzung des § 845 B.G.B. durch Nichtanwendung — zu seiner Aufhebung, soweit es sich nicht um die Teilungskosten handelte, hätte führen müssen; maßgebend für das allein noch in Betracht kommende Verfahren über den Betrag ist der entscheidende Teil des Zwischenurteils, durch den die mit der Klage verfolgten Ansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden sind. In bezug auf den Betrag der der Klägerin vom Berufungsgericht zugebilligten Ansprüche sind aber rechtliche Bedenken zugunsten der Beklagten nicht zu erheben . . . Hiernach muß die Revision der Beklagten . . . zurückgewiesen werden . . .

Die Anschlußrevision beschwert sich darüber, daß das Berufungsgericht der Anschlußberufung der Klägerin, mit der die Erhöhung der Rente gefordert wurde, nicht stattgegeben hat. . . . Es kann dahingestellt bleiben, ob nicht diese Angriffe zum Teil begründet sind, wenn man, wie dies nach dem rechtskräftigen Zwischenurteil zu geschehen hat, davon ausgeht, daß die Klägerin die eigentlich ihrem Manne zutommende Rente selbst zu fordern berechtigt ist. Denn wenn auch diese Angriffe an und für sich nur den Betrag dieser Rente betreffen, so verbietet doch schon die eigenartige prozessuale Lage des Falles ihre Berücksichtigung. Wie der erkennende Senat wiederholt dargelegt hat, erstreckt sich das Zwischenurteil über den Grund des Anspruchs auf den Anspruch nur in dem Umfange, wie er zur Zeit der Erlassung des Urteils anhängig war; wird später der Klagenanspruch in der ersten Instanz erweitert, so muß insoweit der Anspruch von neuem, wenn auch vielleicht nur kurz durch Bezugnahme, auch dem Grunde nach begründet und der Entscheidung des Gerichts unterstellt werden. Im vorliegenden Falle hat das Landgericht über den Grund des Klagenanspruchs nicht erst vorab entschieden, sondern ohne vorgängiges Zwischenurteil die Beklagten zur Bezahlung eines Teils der geforderten Beträge — unter Abweisung der Klage wegen des Mehrgeforderten — verurteilt. Infolge der Berufung der Beklagten wurden die Klagenansprüche

nur insoweit, als eine Verurteilung erfolgt war, in die Berufungsinstanz bevolbart; nur in diesem Umfang kann daher dem vom Berufungsgericht erlassenen Zwischenurteil über den Grund des Anspruchs Bedeutung zukommen; nicht aber kann es sich auf den Umfang des Klagenspruchs beziehen, den dieser in der Berufungsinstanz dadurch gewonnen hat, daß die Klägerin erst nach Erlassung des Urteils sich der Berufung angeschlossen und in der Berufungsinstanz nunmehr erst mehr gefordert hat, als ihr von der ersten Instanz zugebilligt worden war. Dieser Mehrbetrag kann ihr trotz des Zwischenurteils nur zugesprochen werden, wenn der Klagenspruch überhaupt dem Grunde nach gerechtfertigt ist. Da dies aber, wie bereits ausgeführt, nicht der Fall ist, so kann es auch nicht darauf ankommen, ob das Berufungsgericht zur Zurückweisung der Anschließberufung der Klägerin dadurch gelangt ist, daß es aus unzutreffenden Gründen der Klägerin nicht mehr zugebilligt hat, als das Landgericht ihr zugesprochen hatte. Hiernach mußte auch die Anschließrevision zurückgewiesen werden.“ . . .